

S a t z u n g

des

Unterhaltungsverbandes Nr. 20

Untere Oste

in Hemmoor

Landkreis Cuxhaven

vom 27.02.1996

(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 204, S. 223)

einschl.

**1. Änderungssatzung vom 02.03.1999
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 18, S. 218)**

**2. Änderungssatzung vom 29.02.2000
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 19, S. 204)**

**3. Änderungssatzung vom 18.12.2002
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 19, S. 170)**

**4. Änderungssatzung vom 13.12.2007
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 328)**

**5. Änderungssatzung vom 18.12.2008
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 15.01.2009, S. 29)**

S A T Z U N G**des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste****in Hemmoor, Landkreis Cuxhaven**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen

Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste.

Er hat seinen Sitz in Hemmoor

im Landkreis Cuxhaven.

- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage IV zur Satzung beigeführten Karte (M. 1 : 100.000) und umfasst das Niederschlagsgebiet der Oste von den beiden Wehren in Bremervörde, rechtsseitig bis zur Neuwettern, linksseitig bis zur Elbe, ohne Oste Schwinge Kanal.

- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2**Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 98 NWG zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

- (2) Herrichtung von Gewässern und Anlagen in Gewässern soweit in Zusammenhang mit den Aufgaben zu Abs. 1 stehend.
 - (3) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 - (4) Übernahme der Rechnungs- und Kassenführung für die Mitgliedsverbände einschließlich der Beitragshebung.
 - (5) Übernahme der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung für die Mitgliedsverbände.
 - (6) Übernahme des Ausbaus von Gewässern II. und III. Ordnung und den zugehörigen Anlagen für die Mitgliedsverbände.
 - (7) Ausbau einschl. naturnahem Rückbau von Gewässern
 - (8) Bau von Anlagen in und an Gewässern.
- (WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, nach Anlage I dieser Satzung, zu deren bisherigen Aufgaben die Unterhaltung von Gewässern gehörte (korporative Mitglieder);
 - b) Städte und Gemeinden;
 - c) die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, soweit sie nicht von den Buchstaben a) und b) erfasst werden (dingliche Mitglieder);
 - d) für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 der Satzung, die Vorteilhabenden dieser Maßnahmen.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserablauf notwendigen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern

und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich im übrigen aus:

- a) dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer.
 - b) der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 mit Eintragung der unter Buchst. a) genannten Gewässer mit laufender Nummer,
 - c) einem Unterhaltungsrahmenplan.
- (2) Das Verzeichnis, die Karte und der Unterhaltungsrahmenplan werden in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Untere Oste, Oestinger Weg 40, 21745 Hemmoor aufbewahrt.

Eine Zweitausfertigung der Verzeichnisse und Pläne wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5

Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und die sie ergänzenden Bestimmungen.

(WVG § 33, NWG § 115 u. Unterhaltungsordnungen der Landkreise)

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

- a) Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer der Gewässer nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Der Zaun soll nicht höher als 1,10 m sein. Für die Durchführung der Räumung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt entlang des Wasserlaufes ermöglicht werden.

Einmündende Seitengräben sind auf 5,00 m obere Breite zu einer Überfahrt zu verrohren. Diese Überfahrten sind mit mindestens 3,50 m breiten Setzhecks oder ähnlichem zu versehen, um eine problemlose maschinelle Reinigung der Gewässer zu ermöglichen.

Die verrohrten Überfahrten, die Rohre und die Hecks sind durch den Anlieger (Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten) zu unterhalten.

- b) Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- c) Dränausmündungen sind deutlich sichtbar durch Holzpflocke an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind vom Eigentümer zu unterhalten.
- d) Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Böschungskante ab entfernt und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beschädigt werden.
- e) Ufergrundstücke am Gewässer müssen einen Räumstreifen zur Verfügung stellen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Unterhaltungsverbandes. Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird.
- f) Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer des Gewässers bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes und die Sicherung vorhandener Dränausläufe sind bei der Nutzung zu beachten.
- g) Jedes Mitglied und jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur Aufnahme und Beseitigung des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet.
- h) Neu- und Ersatzbauten von Bauwerken (Brücken, Durchlässe, Siele, Schleusen, Uferbauten usw.) in oder an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.

(2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschriften kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7**Verbandsschau, Schaubeauftragte
und Durchführung**

- (1) Die vom Unterhaltungsverband zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung nebst ihren Anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Ausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und beruft die Schaubeauftragten.
Leiter der Schau ist der Vorstandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte. Die Schaubeauftragten müssen Mitglieder des Ausschusses sein.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 44, 45)

§ 8**Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 9**Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - d) Wahl der Schaubeauftragten,

- e) Festsetzung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beitragssätze,
- f) Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
- g) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- h) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- i) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- j) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- k) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- l) Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
- m) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers.

(WVG §§ 47, 49)

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Die Verbandsmitglieder in 24 Wahlbezirken wählen den Ausschuss. Die Wahlbezirke und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Ausschussmitglieder ergeben sich aus der Anlage II dieser Satzung. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Soweit Wasser- und Bodenverbände oder Kommunen Verbandsmitglieder sind, sind ihre Mitglieder oder die zum Rat wählbaren Bürger wählbar.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirkweise durch Bekanntmachung gemäß § 35 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als drei Verbandsmitglieder vertreten.

- (5) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der beitragspflichtigen Fläche im jeweiligen Wahlbezirk. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Sofern ein Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3 erhoben wird, besteht ein dem Mindestbeitrag entsprechendes Mindeststimmrecht.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmgleichheit, mehrer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter, einem Teilnehmer und Schriftführer zu unterzeichnen.

- (11) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG § 49)

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsstelle mit. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, die wasserwirtschaftliche und technische sowie landwirtschaftliche Fachbehörde einzuladen. Zu den Sitzungen kann die Presse eingeladen werden.

Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass Gäste an der Ausschusssitzung teilnehmen. In diesem Fall darf nicht über vertrauliche Angelegenheiten der Verbandsmitglieder ohne deren Einwilligung gesprochen werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 10 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 50)

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(WVG § 48)

§ 13

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12.1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 10 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und weiteren sechs ordentlichen Mitgliedern.
Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.
- (2) Von den 6 Vorstandsmitgliedern müssen drei aus dem Landkreis Cuxhaven, zwei aus dem Landkreis Stade und einer aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) kommen.
- (3) Der Verbandsvorsteher muss seinen ersten Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.
- (4) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und Ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12.2000 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 17

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ausschuss beschlossen wird.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.

Insbesondere hat er zu beschließen über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und seiner Nachträge
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Entscheidung von Rechtsmittelverfahren
 - die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte mit Ausnahme von Saisonkräften
 - über 1.000,-- € hinausgehende Entschädigungsforderungen für die Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder. Über Entschädigungsforderungen bis 1.000,-- € entscheidet der Verbandsvorsteher in Abstimmung mit dem Geschäftsführer.
 - Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 18

Vorstandssitzungen und Beschließen im Vorstand

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, zu besonderen Themenpunkten sind die wasserwirtschaftlichen, technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden einzuladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Ausschussmitglieder einladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsstelle mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (5) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (6) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(WVG § 56)

§ 19

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der gleichzeitig Verbandsingenieur sein kann. Ihm obliegen die Aufgaben der laufenden Verwaltung. Er hat sowohl für den Verwaltungsbereich als auch für den technischen Bereich einen Vertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom Ausschuss beschlossen wird.

- (2) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Vorgesetzter aller weiteren Verbandsbediensteten. Er stellt die Saisonkräfte in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher ein.

(WVG § 57)

§ 20

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und stellt bei Bedarf die notwendigen Dienstkräfte ein.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verband zu Beginn der Wahlperiode des Vorstandes einmalig eine Bestätigung über die satzungsgemäß vorgesehene Vertretung. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes während seiner Wahlperiode sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die bestehende Vertretungsbescheinigung verliert dadurch ihre Gültigkeit und ist an die Aufsichtsbehörde zurückzugeben; sie wird durch eine neue ersetzt.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Zusätzlich erhält der Verbandsvorsteher für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes eine Reisekostenpauschale.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen, Besichtigungen und weitere Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.

- (4) Bei Reisen im Auftrage des Verbandes werden den Mitgliedern des Vorstandes, für den Verbandsvorsteher nur außerhalb des Verbandsgebietes und den Mitgliedern des Ausschusses bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrkosten lt. Nachweis erstattet. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrkostenentschädigung je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurück gezahlt.
- (5) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B.
- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, der Fahrkostenpauschale, des pauschalierten Sitzungsgeldes und des Kilometergeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

§ 23

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 24

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis vor.

(WVG § 65)

§ 25**Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt erforderlichenfalls unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 26**Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet.
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände.
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt in einem 3-jährigen Rhythmus und zwar wird jedes Jahr 1 Mitglied vom Prüfungsausschuss ausgewechselt.

§ 27**Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und das Ergebnis der Prüfung nach § 26 Abs. 2 zur weiteren Prüfung an die gemäß § 2 Abs. 3 AGWVG bestimmte Prüfstelle weiter.

§ 28**Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt diese, den Bericht der Prüfstelle und den des Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle beschlossen werden.

(WVG §§ 47, 49)

§ 29**Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindest- und Erschwernisbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 30**Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich entsprechend den Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wie folgt:
 - a) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der hierbei dem Wasserabfluss dienenden Anlagen sind alle Mitglieder im Verbandsgebiet im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke beitragspflichtig (§ 2 Abs. 1).
 - b) Für Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege hat der Vorteilhabende die Finanzierung der Maßnahmen sicherzustellen (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Verband hebt Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage III, die Bestandteil der Satzung sind.
- (3) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag nach Maßgabe von § 101 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 Euro. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen

Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen. Über die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen des Haushaltes gem. § 24 dieser Satzung entschieden.

(WVG § 30)

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Rechnungsjahr kann nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.
 - (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
 - (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
 - (4) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
 - (5) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 1. Januar des Veranlagungsjahres.
- (WVG §§ 26, 30)

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Falls erforderlich, kann der Beitragsbescheid über mehrere Jahre erteilt werden.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden

angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Zuzüglich werden Mahn- und Beitreibungskosten sowie ggf. Pauschalbeträge für den Verwaltungsaufwand der Zwangsvollstreckung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu zahlen.

- (4) Jedem Verbandsmitglied, welches sich als berechtigt ausgewiesen hat, ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Sie können im Verwaltungsweg vollstreckt werden. Der Verband beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

(WVG § 29 u. 31)

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 34

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze der Verbandsanlagen treffen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 35

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den für den Verband aktuellen Tageszeitungen und zwar Niederelbe Zeitung, Nordsee-Zeitung, Stader Tageblatt und Bremervörder Zeitung.
- (2) Bei Bekanntmachungen von nur örtlicher Bedeutung genügt der Abdruck in der örtlich in Betracht kommenden Tageszeitung.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich und schriftlich die Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 74)

§ 37

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200.000,-- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 220.000,-- €
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige und der Bedienstete sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 28.05.1982 außer Kraft.
- (WVG § 58)

Hemmoor, den 27. Februar 1996



(Tiedemann)
Verbandsvorsteher

Anlage I zu § 3 Abs. 1a und 1b
der Satzung des
Unterhaltungsverbandes Nr. 20
Untere Oste

Verzeichnis der Mitgliedsverbände u. Kommunen

A) Mitgliedsverbände

- 1) -
- 2) aufgelöst
- 3) aufgelöst
- 4) Wasser- und Bodenverband Kuhla
- 5) Burgbeck-Meliorationsverband
in Hammah-Gr. Sterneberg
- 6) Engelschoffer Schleusenverband
- 7) Neulander Schleusenverband
- 8) Schleusenverband Großenwörden
- 9) Schleusenverband Hüll

- 10) Schleusenverband Breitenwisch
- 11) Entwässerungsverband Burweg
- 12) Wasser- und Bodenverband Horsterbeck in Burweg
- 13) Wasser- und Bodenverband Blumenthal
- 14) Wasser- und Bodenverband Bossel
- 15) Schleusenverband Kranenburg
- 16) Schleusenverband Brobergen
- 17) aufgelöst
- 18) Wasser- und Bodenverband Gräpel
- 19) Wasser- und Bodenverband Ostendorf
- 20) Deich- und Sielverband Meheniederung
- 21) Wasser und Bodenverband Nieder Ochtenhausen
- 22) -
- 23) Wasser- und Bodenverband Obere Mehe
- 24) aufgelöst
- 25) aufgelöst
- 26) Sommerdeichverband Belum
- 27) Wasser- und Bodenverband Belum
- 28) Wasser- und Bodenverband Neuhaus/Bülkau
- 29) Wasser- und Bodenverband Balksee, Bülkau
- 30) aufgelöst
- 31) Wasser- und Bodenverband Geversdorf-Oberndorf
- 36) Wasser- und Bodenverband Ahrensflucht
- 37) Schwengsiel Schleusenverband
- 38) Wasser- und Bodenverband Hemm
- 39) Wasser- und Bodenverband Warstade

- 40) Wasser- und Bodenverband Basbeck
- 41) Wasser- und Bodenverband Kleinwörden
- 42) Schleusenverband Wisch
- 43) Schleusenverband Hechthausen
- 44) Wasser- und Bodenverband Klint
- 45) Wasser- und Bodenverband Laumühlen
- 46) Wasser- und Bodenverband Lamstedt-Nindorf
- 47) Ihlbecker Schleusenverband
- 48) aufgelöst
- 49) Wasser- und Bodenverband Neuensee
- 51) Bruchmoor-Schleusenverband
- 52) Wasser- und Bodenverband Oberndorf-Bentwisch
- 53) Wasser- und Bodenverband Isensee-Niederstrich
- 54) Wasser- und Bodenverband Altendorf
- 55) aufgelöst

B) Kommunen

- 1) Stadt Bremervörde

Anlage II zu § 10 Abs. 2 der
Satzung des Unterhaltungsverbandes
Nr. 20 Untere Oste

**Einteilung des Verbandsgebietes in Wahlbezirke
zur Wahl der Ausschussmitglieder**

Wahlbezirk 1

| | |
|----------------------------|---------------|
| Gemeinde Belum | |
| ohne Ortsteil Kehdingbruch | 1961 ha |
| Flecken Neuhaus | <u>985 ha</u> |
| | 2946 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 2

| | |
|---------------------|---------------|
| Gemeinde Geversdorf | 1683 ha |
| Gemeinde Cadenberge | <u>928 ha</u> |
| | 2611 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 3

| | |
|---|---------------|
| Gemeinde Bülkau | 2322 ha |
| Ortsteil Kehdingbruch der Gemeinde Belum | <u>658 ha</u> |
| | 2980 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 4

| | |
|---|---------|
| Gemeinde Wingst einschl. Orts- teile Oppeln und Voigt ding | 5630 ha |
|---|---------|

= zwei Ausschussmitglieder

Wahlbezirk 5

Gemeinde Oberndorf 3308 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 6

| | |
|--|---------------|
| Ortsteil Alt-Hemmoor der Stadt Hemmoor | 97 ha |
| Ortsteil Basbeck der Stadt Hemmoor | 1647 ha |
| Ortsteil Hemm der Stadt Hemmoor | 293 ha |
| Ortsteil Warstade der Stadt Hemmoor | 777 ha |
| Ortsteil Ihlbeck der Gemeinde Lamstedt | <u>143 ha</u> |
| | 2957 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 7

| | |
|--|----------------|
| Ortsteil Hackemühlen der Gemeinde Lamstedt | 1052 ha |
| Ortsteil Wohlenbeck der Gemeinde Lamstedt | 372 ha |
| Ortsteil Heeßel der Stadt Hemmoor | 624 ha |
| Ortsteil Westersode der Stadt Hemmoor | <u>1053 ha</u> |
| | 3101 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 8

| | |
|---|---------------|
| Ortsteil Mittelstenahe der Gemeinde Mittelstenahe | 295 ha |
| Ortsteil Nordahn der Gemeinde Mittelstenahe | 1074 ha |
| Ortsteil Varrel der Gemeinde Mittelstenahe | 683 ha |
| Gemeinde Stinstedt | <u>688 ha</u> |
| | 2740 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 9

| | |
|---|---------------|
| Ortsteil Lamstedt der Gemeinde Lamstedt | 1167 ha |
| Ortsteil Hollen der Gemeinde Hollnseth | 968 ha |
| Ortsteil Nindorf der Gemeinde Lamstedt | <u>961 ha</u> |
| | 3096 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 10

| | |
|---|---------------|
| Ortsteil Armstorf der Gemeinde Armstorf | 866 ha |
| Ortsteil Dornsode der Gemeinde Armstorf | 786 ha |
| Ortsteil Abbenseth der Gemeinde Hollnseth | <u>985 ha</u> |
| | 2637 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 11

| | |
|---|---------|
| Gemeinde Hechthausen einschl. aller Ortsteile | 3071 ha |
| = ein Ausschussmitglied | |

Wahlbezirk 12

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| Ortsteil Osten der Gemeinde Osten | 33 ha |
| Ortsteil Altendorf der Gemeinde Osten | <u>2988 ha</u> |
| | 3021 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 13

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| Gemeinde Oederquart | 1480 ha |
| Gemeinde Balje | 83 ha |
| Gemeinde Krummendeich | 59 ha |
| Ortsteil Isensee der Gemeinde Osten | <u>1780 ha</u> |
| | 3402 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 14

| | |
|--|----------------|
| Gemeinde Großenwörden | 1235 ha |
| Ortsteil Hüll der Gemeinde Drochtersen | <u>1521 ha</u> |
| | 2756 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 15

| | |
|---|---------------|
| Ortsteil Engelschoff der Gemeinde Engelschoff | 1167 ha |
| Ortsteil Neuland der Gemeinde Engelschoff | 802 ha |
| Ortsteil Gr. Sterneberg der Gemeinde Hammah | <u>811 ha</u> |
| | 2780 ha |

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 16

| | |
|-------------------------------------|--------|
| Gemeinde Düdenbüttel | 656 ha |
| Ortsteil Hammah der Gemeinde Hammah | 865 ha |

| | |
|---|---------------|
| Ortsteil Himmelpforten der Gemeinde Himmelpforten | 935 ha |
| Ortsteil Mittelsdorf der Gemeinde Hammah | <u>443 ha</u> |
| | 2899 ha |
| = ein Ausschussmitglied | |

Wahlbezirk 17

| | |
|--|---------------|
| Ortsteil Burweg der Gemeinde Burweg | 658 ha |
| Ortsteil Blumenthal der Gemeinde Burweg | 667 ha |
| Ortsteil Bossel der Gemeinde Burweg | 290 ha |
| Ortsteil Breitenwisch der Gemeinde Himmelpforten | 537 ha |
| Ortsteil Kuhla der Gemeinde Himmelpforten | <u>363 ha</u> |
| | 2515 ha |
| = ein Ausschussmitglied | |

Wahlbezirk 18

| | |
|---|---------------|
| Ortsteil Kranenburg der Gemeinde Kranenburg | 815 ha |
| Ortsteil Brobergen der Gemeinde Kranenburg | 606 ha |
| Ortsteil Hagenah der Gemeinde Heinbockel | 187 ha |
| Ortsteil Heinbockel mit der Gemeinde Heinbockel | <u>504 ha</u> |
| | 2112 ha |
| = ein Ausschussmitglied | |

Wahlbezirk 19

| | |
|---|---------|
| Gemeinde Oldendorf der Gemeinde Oldendorf | 2387 ha |
| = ein Ausschussmitglied | |

Wahlbezirk 20

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Ortsteil Behrste der Gemeinde Estorf | 583 ha |
| Ortsteil Gräpel der Gemeinde Estorf | 1191 ha |
| Ortsteil Estorf der Gemeinde Estorf | <u>1168 ha</u> |
| | 2942 ha |
| = ein Ausschussmitglied | |

Wahlbezirk 21

| | |
|---|--------------|
| Ortsteil Alfstedt der Gemeinde Alfstedt | 1623 ha |
| Ortsteil Oerel der Gemeinde Oerel | 262 ha |
| Ortsteil Glinde der Gemeinde Oerel | <u>53 ha</u> |
| | 1938 ha |
| = ein Ausschussmitglied | |

Wahlbezirk 22

Ortsteil Ebersdorf der Gemeinde Ebersdorf 2462 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 23

| | |
|---|----------------|
| Ortsteil Bremervörde der Stadt Bremervörde | 1375 ha |
| Ortsteil Elm der Stadt Bremervörde | 1291 ha |
| Ortsteil Hönu-Lindorf der Stadt Bremervörde | 470 ha |
| Ortsteil Iselersheim der Stadt Bremervörde | 485 ha |
| Ortsteil Ostendorf der Stadt Bremervörde | 761 ha |
| Ortsteil Mehedorf der Stadt Bremervörde | 757 ha |
| Ortsteil Ndr. Ochtenhausen der Stadt Bremervörde | <u>1124 ha</u> |
| | 6263 ha |

= zwei Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder werden von der Stadt Bremervörde benannt.

Wahlbezirk 24

| | |
|---|---------------|
| Gemeinde Köhlen | 239 ha |
| Ortsteil Heinschenwalde der Gemeinde Hipstedt | 260 ha |
| Ortsteil Neu-Ebersdorf der Gemeinde Ebersdorf | 275 ha |
| Ortsteil Großhain der Gemeinde Lintig | 1178 ha |
| Ortsteil Hainmühlen der Gemeinde Ringstedt | <u>116 ha</u> |
| | 2068 ha |

= ein Ausschussmitglied

Anlage III zu § 30 Abs. 2 der Satzung
des UHV Nr. 20 Untere Oste

Veranlagungsregeln

1) Beitragsverhältnis und Beitragssatz

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich nach dem Beitragsverhältnis und dem Beitragssatz.

Das Beitragsverhältnis wird durch eine Beitragszahl ausgedrückt. Sie ist für jedes Mitglied im Beitragsbuch einzutragen.

Für die Bestimmung der Beitragszahl ist von der Fläche auszugehen, mit der das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist (§ 101 Abs. 3 Satz 1 NWG).

2) Erschwernisse

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung |
|---|---|---------|
| 1 | 2 | 3 |
| Sportfläche | Unbebaute Fläche, die dem Sport dient | 21 410 |
| Freibad (Schwimmbad, Freibad) | Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird | 21 416 |
| Grünanlage | Unbebaute Fläche, die der Erholung dient | 21 420 |
| Campingplatz | Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird | 21 430 |
| Gartenland | Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird | 21 630 |
| Übungsgelände | Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient | 21 910 |
| Verkehrsübungsplatz | Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird | 21 911 |
| Dressurplatz (Sportanlage Reiten) | Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten | 21 912 |
| Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz) | Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient | 21 913 |
| Anderes Übungs- | Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und | 21 919 |

| | | |
|---------------------------------------|---|---------|
| gelände (Hundeübungsplatz) | Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird | |
| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung |
| 1 | 2 | 3 |
| Schutzfläche | Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient | 21 920 |
| Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland) | Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird | 21 925 |
| Historische Anlage | Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann | 21 930 |
| Friedhof | Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist | 21 940 |

ab) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung |
|--|--|---------|
| 1 | 2 | 3 |
| Betriebsfläche Abbauland | Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird | 21 310 |
| Anderes Abbauland (ungenutzt) | Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 319 |
| Betriebsfläche Halde | Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird | 21 320 |
| Anderer Aufschüttung (ungenutzt) | Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde , die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 329 |
| Betriebsfläche Lagerplatz | Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden | 21 330 |
| Anderer Lagerplatz (ungenutzt) | Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 339 |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage | Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient | 21 340 |
| Anderer Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt) | Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 349 |
| Betriebsfläche Entsorgungsanlage | Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient | 21 350 |
| Anderer Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt) | Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 359 |
| Betriebsfläche ungenutzt | Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird | 21 360 |
| Straße | Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist | 21 510 |
| Straße | Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist | 21 51A |
| Weg | Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist | 21 520 |

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung |
|--|--|---------|
| 1 | 2 | 3 |
| Fußweg | Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist | 21 522 |
| Radweg | Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist | 21 524 |
| Fuß- und Radweg | Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist | 21 525 |
| Platz | Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist | 21 530 |
| Bahngelände | Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient | 21 540 |
| Bahngelände | Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbeleitfläche ist | 21 54A |
| Flugplatz | Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient | 21 550 |
| Flugplatz | Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbeleitfläche ist | 21 55A |
| Schiffsverkehr | Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient | 21 560 |
| Verkehrsfläche ungenutzt | Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird | 21 580 |
| Verkehrsfläche ungenutzt | Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbeleitfläche ist | 21 58A |
| Verkehrsbeleitfläche | Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient | 21 590 |
| Straße (Verkehrsbeleitfläche Straße) | Differenzierte Verkehrsbeleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient | 21 591 |
| Bahngelände (Verkehrsbeleitfläche Bahngelände) | Differenzierte Verkehrsbeleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient | 21 592 |
| Wasserstraße (Gewässerbeleitfläche) | Differenzierte Verkehrsbeleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient | 21 594 |

ac) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung |
|---|---|---------|
| 1 | 2 | 3 |
| Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke | Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient | 21 110 |
| Friedhof (Gebäude u. Freifläche) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen | 21 118 |

| | ist | |
|--|--|---------|
| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung |
| 1 | 2 | 3 |
| Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentlicher Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke | 21 119 |
| Gebäude- und Freifläche Wohnen | Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient | 21 130 |
| Andere Wohnanlage (ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt | 21 139 |
| Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen | Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient | 21 140 |
| Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 149 |
| Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie | Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient | 21 170 |
| Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 179 |
| Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen | Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient | 21 210 |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient | 21 230 |
| (Gebäude- und Freifläche zu) Straße | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße | 21 231 |
| (Gebäude- und Freifläche zu) Schiene | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr | 21 232 |
| (Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr | 21 233 |
| (Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr | 21 234 |
| (Gebäude- und Freifläche zu) Parken | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken | 21 236 |
| Parken, privat (Straße ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 238 |
| Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 239 |
| Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen | Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient | 21 250 |

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung |
|---|--|---------|
| 1 | 2 | 3 |
| Andere Versorgungsanlagen (Gebäude- und Freifläche ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 259 |
| Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen | Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient | 21 260 |
| Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 269 |
| Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft | Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient | 21 270 |
| Gewächshaus (Gärtnerei) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen | 21 274 |
| Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 279 |
| Gebäude- und Freifläche Erholung | Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient | 21 280 |
| Kur (Gesundheit, Kur) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen | 21 284 |
| Andere Erholungs-einrichtung (ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 289 |
| Gebäude und Freifläche ungenutzt | Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird | 21 290 |

b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrages auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

c) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

d) Die Mehraufwendungen für Stauwehre, Brückenwiderlager, Brückenpfeiler, Ufereinfassungen, Bauwerksfundamente und sonstige im und am Gewässer stehende

Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder die Zugänglichkeit zum Gewässer erschweren, werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.

e) Für die erschwerte Gewässerunterhaltung durch Wasser- und Abwassereinleitungen, ausgenommen Niederschlagswasser, wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von einem 2.500stel des Hektarsatzes pro eingeleitetem Kubikmeter gehoben. Grundlage für die zu berücksichtigende Gesamtmenge pro Jahr sind die Angaben der unteren Wasserbehörde.

3) Die Unterhaltungsverpflichtungen aufgrund besonderer Titel nach § 111 NWG bleiben unbeschadet der Veranlagung nach diesen Richtlinien unverändert bestehen.